



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
c/o Institut für Elektrochemie
Arnold-Sommerfeld Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel: 05323 / 72-3865
Fax : 05323 / 72-2460
bernd.weidenfeller@vhw-bund.de
www.vhw-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den
05. August 2013

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw)
zum Anhörungsentwurf des
Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit durch
Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge**

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen durch die Abschaffung der Studienbeiträge finanzielle Hürden beim Hochschulzugang beseitigt sowie durch die Einführung von Studienqualitätsmitteln die Studienbedingungen verbessert werden.

Der vhw war immer gegen die Studienbeiträge und begrüßt die diesbezüglichen Veränderungen. Weil die Hochschulen unter einer chronischen Unterfinanzierung leiden, wird es ebenfalls begrüßt, dass die entfallenden Studienbeiträge durch Studienqualitätsmitteln kompensiert werden.

2. Zu den gesetzlichen Regelungen im Einzelnen

Artikel 1

Nummer 4.

§12 Abs. 3 Satz 1:

Der vhw schlägt vor, im Punkt 3 die Gleichstellungsbeauftragte zu ergänzen:

- 3. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft, des Studentenwerks oder als Gleichstellungsbeauftragte tätig ist.***

Darüberhinaus schlägt der vhw die folgenden Ergänzungen vor:

- 4. Das Studienguthaben wird nicht verbraucht durch ein Frühstudium und durch Urlaubssemester.***
- 5. Bei Studiengangwechseln bis zum Beginn des dritten Hochschulseesters wird erneut ein vollständiges Studienguthaben gewährt***

6. Das Studienguthaben wird nicht verbraucht bei einem studienzeitverlängerndem Härtefall als Opfer einer Straftat, einer studienzeitverlängernden Behinderung oder einer schweren Krankheit.

Begründung:

ad 3) In diesem Abschnitt soll ein Anreiz für ein hochschulbezogenes Engagement geschaffen werden. Dieser Anreiz sollte auch auf ein Engagement als Gleichstellungsbeauftragte ausgedehnt werden.

ad 4) Besonders begabten Schülerinnen und Schülern soll ein Frühstudium ermöglicht werden. Deshalb muss klargestellt werden, dass durch ein solches Frühstudium das Studienguthaben nicht verbraucht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Studierende aus wichtigem Grund ein Urlaubssemester nehmen müssen.

ad 5) Die Schülerinnen und Schüler, die von der Schule zur Hochschule wechseln, sind durch die Umstellung auf die zwölfjährige Schulzeit teilweise sehr jung und noch nicht einmal volljährig. Es kann sehr vorkommen, dass sich diese Hochschulstarter ebenso wie ältere Hochschulstarter für das „falsche“ Studienfach entscheiden. Weiterhin müssen sie häufig ihr Leben erstmalig weit von ihrem Elternhaus entfernt und mit oftmals unbekanntem Behördengang und dem Abschließen von Verträgen selbstständig organisieren. Diese Personengruppe soll nach dieser ersten Orientierungsphase an der Hochschule und in einem neuen und ungewohnten Lebensabschnitt die Möglichkeit zu einem Neubeginn des Studiums ohne eine Einschränkung beim Studienguthaben bekommen.

ad 6) Dieser Abschnitt soll dazu dienen, eine Studienzeitverlängerung in besonderen Härtefällen, die von den Studierenden nicht beeinflussbar sind, abzumildern.

§12 Abs. 3 Satz 2:

der vhw schlägt vor, diesen Satz zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum Satz 1 Nr. 3 lediglich für zwei Semester oder drei Trimester Anwendung finden soll. Bei der Belastung von Studierenden ist es oftmals schwer, engagierte Studierende für die Vielzahl von ehrenamtlichen Aufgaben an einer Hochschule zu finden. Vielfach werden diese Aufgaben schon heute über mehrere Semester von immer den selben Studierenden wahrgenommen, so dass ihnen diese Zeit nicht für das Studium zur Verfügung steht. Die vorgesehene zeitliche Beschränkung wäre einem Engagement nicht förderlich.

Nummer 5.

§13 Abs. 1 Satz 2:

Der vhw schlägt vor, hier folgende Punkte zu ergänzen:

- 7. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten**
- 8. sich in einem Promotionsstudium befinden**

Begründung:

ad 7) Studierende können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen, wenn sie das Studienfach aus wichtigem Grund wechseln. Nach den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfs haben sie dann aber bereits Zeiten von ihrem Studienguthaben verbraucht. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Studierenden die

Studiengebühren aus den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aufbringen müssten.

ad 8.) In dem Gesetzesentwurf steht nirgendwo, dass die Studiengebühren nur für grundständige Studiengänge sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen erhoben werden sollen, wie dies in dem derzeit gültigen Hochschulgesetz der Fall ist. Eine Präzisierung, dass Studiengebühren nicht in Promotionsstudiengängen erhoben werden, ist daher notwendig.

Nummer 7.

§14 Abs. 2 neuer Satz 3:

Der vhw schlägt vor, hier folgende Punkte zu ergänzen:

³Die Studienqualitätsmittel werden den Hochschulen spätestens vier Wochen nach Ende der durch die Hochschulen festgelegten Einschreibe- und Rückmeldefrist ausgezahlt.

Begründung:

Nach Ende der Einschreibe- und Rückmeldefrist steht die Anzahl der Studierenden einer Hochschule fest. Zu diesem Zeitpunkt konnten die Hochschulen über die Mittel aus Studienbeiträgen verfügen. Nur die Angabe eines verlässlichen Auszahlungstermins für die Studienqualitätsmittel verschafft den Hochschulen eine ebensolche Planungssicherheit, wie sie zuvor durch die Studienbeiträge gegeben war.

Nummer 10.

§63c:

Der vhw begrüßt die Übertragung von Aufgaben auf den Senat.

Für den vhw Niedersachsen



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Der Landesvorsitzende